

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 17 (1999)

Artikel: Forschungen zur Wirtschaftskriminalität in Europa : Konzepte und empirische Befunde

Autor: Albrecht, Hans-Jörg

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051178>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HANS-JÖRG ALBRECHT

**FORSCHUNGEN ZUR WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT
IN EUROPA**

KONZEPTE UND EMPIRISCHE BEFUNDE

1. Einführung

Der Begriff der Wirtschaftskriminalität verweist nach wie vor auf ein Problem, dem in Europa erhebliche rechts- und wirtschaftspolitische Beachtung zukommt¹. Freilich hat sich die Sichtweise des Problems differenziert, vergleicht man den Stand der Debatten Ende der neunziger Jahre mit dem der sechziger und siebziger Jahre, einem Zeitraum, in dem die Wirtschaftskriminalität zwar nicht überall in Europa, so doch in einigen Ländern entdeckt und als Fragestellung aufgegriffen wurde². Das Bild der Wirtschaftskriminalität ist seitdem einerseits um einige Facetten reicher geworden. Grenzüberschreitende und organisierte Wirtschaftskriminalität, Umweltkriminalität, Geldwäsche, Wirtschaftskorruption und Wirtschaftsspionage, Anlagebetrug, Kredit- und Kreditkartenbetrug, Insidergeschäfte und partiell auch typische Schwarzmarktkriminalität sind als neue Formen hinzugereten. Andererseits sind die Konzepte und theoretischen Ansätze, mit denen Wirtschaftskriminalität erfasst wird, verfeinert worden. Im übrigen haben sich die Ansätze der strafrechtlichen Kontrolle der Wirtschaftskriminalität auf der Basis der Schengenverträge sowie des Maastricht-Vertrags um die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit³ und um die europäi-

1 Vgl. nur Liebl, H., Liebl, K.: Internationale Bibliographie zur Wirtschaftskriminalität. Pfaffenweiler 1985.

2 Zur Entwicklung der Forschungen zur Wirtschaftskriminalität vgl. Kaiser, G.: Kriminologie. 3. Aufl., Heidelberg 1996, S. 839ff.

3 Fijnaut, C.: Policing International Organized Crime in the European Union. In: Fijnaut, C. et al. (Hrsg.): Changes in Society, Crime and Criminal Justice in Europe: A Challenge for Criminological Education and Research. Vol. II, International organised and corporate crime. Antwerpen 1995, S. 181–194.

sche Dimension des Wirtschaftsstrafrechts und der Wirtschaftskriminalität erweitert; ein herausgehobener Stellenwert kommt der Strafbarkeit juristischer Personen und der Debatte um ein gesondertes Strafrecht für Unternehmen bzw. Verbänden zu⁴.

Schliesslich gilt es noch darauf hinzuweisen, dass sich die vor allem in den siebziger Jahren sehr stark ideologisch gebundene Diskussion der Wirtschaftskriminalität deutlich entspannt hat. Der Sachverhalt der Wirtschaftskriminalität ist zwar sensibler Stoff geblieben, denn nach wie vor werden gesellschaftskritische Hinweise mit der Klage über die Zunahme der Wirtschaftskriminalität verbunden⁵; doch ist offensichtlich das theoretische und insbesondere rechtspolitische Polarisierungspotential weitgehend erschöpft. Wirtschaftskriminalität ist tatsächlich mehr als eine Methode des Nachweises von Doppelmorale und der Wirksamkeit von Klasseninteressen in bürgerlichen Gesellschaften⁶. Andererseits sind aber die bereits von Aubert hervorgehobene Ambivalenz gegenüber dem Forschungsfeld Wirtschaftskriminalität und die hierin enthaltenen «Zweideutigkeiten» nach wie vor vorhanden⁷. Dies hat nicht zuletzt die in den achtziger Jahren in Gang gesetzte Forschung zur Umweltkriminalität⁸, freilich noch deutlicher die in den neunziger Jahren beginnende Untersuchung der Geldwäsche gezeigt⁹. Die Ambivalenz findet sich auch in Umfrageergebnissen¹⁰. Wirtschaftskriminalität wird eben deshalb so scharf von konventioneller Kriminalität unterschieden, weil das mo-

4 Alwart, H. (Hrsg.): *Verantwortung und Steuerung von Unternehmen in der Marktwirtschaft*. München, Mering 1998.

5 Besonderer Beliebtheit erfreut sich dabei nach wie vor der Werteverfall, vgl. beispw. Schaupensteiner, W.J.: *Korruption in Deutschland – Das Ende der Tabuisierung*. In: Pieth, M., Eigen, P. (Hrsg.): *Korruption im internationalen Geschäftsverkehr*. Neuwied 1999, S. 131–147, S.140.

6 Levi, M.: *A Criminological and Sociological Approach to Theories of and Research into Economic Crime*. In: Magnusson, D. (Hrsg.): *Economic Crime – Programs for Future Research*. Stockholm 1985, S. 32–72, S. 34.

7 Aubert, V.: *White-Collar Crime and Social Structure*. The American Journal of Sociology 58(1952), S. 263–271; vgl. ferner Nelken, D.: *White-Collar Crime*. In: Maguire, M., Morgan, R., Reiner, R. (Hrsg.): *Oxford Handbook of Criminology*. Oxford 1994, S. 355–392.

8 Albrecht, H.-J., Heine, G., Meinberg, V.: *Umweltschutz durch Strafrecht?* ZStW 96 (1984), S. 943–988.

9 Levi, M.: *Regulating Money Laundering: The Death of Bank Secrecy in the UK*. BritJCr 31 (1991), S. 109–125.

10 Vgl. beispw. Roche-Pire, E., Delmas-Marty, M.: *Criminalité d' affaires et marché commun*. Paris 1982, S. 30ff.

derne Wirtschaftsstrafrecht in der Regel nicht präzise das Unrecht zu typisieren in der Lage ist¹¹. Mit der Inkriminierung von Wirtschaftsstraftaten werden im modernen Gefährdungs-Strafrecht Handlungen herausgegriffen, die im Gegensatz zu herkömmlichen Straftaten nicht die Frage aufwerfen lassen «Wer hat das getan», sondern die Frage provozieren «Ist das, was geschehen ist, tatsächlich eine Straftat»¹². Die Differenzierung in der Fragestellung knüpft an die herkömmliche Unterscheidung zwischen «*crimen mala in se*» sowie «*crimen mere prohibita*» und verweist ganz nachdrücklich darauf, dass Umfang, Struktur und Entwicklung der Wirtschaftskriminalität wesentlich durch die politisch veranlasste Regulierung der Ökonomie bestimmt sind¹³.

In den Hintergrund ist ferner die Auseinandersetzung um den Begriff der Wirtschaftskriminalität getreten. Zwar liegt auch heute eine umfassende und allgemeingültige Begriffsbestimmung nicht vor¹⁴. Die Suche nach einem solchen umfassenden und allgemeingültigen Begriff war freilich von vornherein nicht überzeugend. Denn es ist klar, dass die begriffliche Klärung abhängig ist von der jeweils eingenommenen Perspektive. Strafrecht, Rechtspolitik, Kriminologie bedürfen wegen der unterschiedlichen Zielsetzungen unterschiedlicher Begriffsbildungen. Mit rechtspolitischen Initiativen werden Mobilisierung und Versuche des Interessenausgleichs verbunden sein; die strafrechtliche Begriffsbildung ist an Voraussehbarkeit und Rechtsicherheit interessiert; kriminologische Forschung zielt auf die analytische und theoretische Durchdringung empirischer Sachverhalte. Jedoch besteht heute weitgehend Einigkeit hinsichtlich verschiedener zentraler Merkmale der Wirtschaftskriminalität und damit auch hinsichtlich der theoretischen Konzepte mittels derer die Analyse

11 Vgl. schon Carson, W.G.: The Institutionalization of Ambiguity: Early British Factory Acts. In: Geis, G., Stotland, E. (Hrsg.): *White-Collar Crime: Theory and Research*. London, New York 1980, S. 142–173.

12 Katz, J.: Legality and Equality: Plea Bargaining in the Prosecution of White-Collar and Common Crimes. *Law and Society Review* 13 (1979), S.431–466.

13 Pearce, F., Tombs, S.: *Toxic Capitalism: Corporate Crime and the Chemical Industry*. Aldershot u.a. 1998.

14 Vgl. Heinz, W.: *Wirtschaftskriminalität*. In: *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*. 3. Aufl. Heidelberg 1993, 589ff./589.

der Wirtschaftskriminalität grundsätzlich erfolgen kann. Zu diesen Konzepten und zentralen Merkmalen gehören das Unternehmen bzw. die Organisation, insoweit auch die wirtschaftliche Betätigung und der Markt bzw. – um hier bereits eine bedeutsame Differenzierung einzuführen – eine im Grundsatz legitime wirtschaftliche Betätigung, die berufliche Rolle, der Vertrauensmissbrauch, i. d. R. Kollektivität und Anonymität des Opfers und deshalb eine «sich verflüchtigende» Opfereigenschaft sowie eine geringe Sichtbarkeit des Rechtsbruchs¹⁵. Im übrigen werden zunehmend – auch als Teil der begrifflichen Erfassung organisierter Kriminalität – illegale Formen der Einflussnahme (wie beispw. Korruption) als bedeutsames Merkmal anerkannt. Die so erkennbare Entwicklung geht Hand in Hand mit einer Ausweitung und Ausbildung des Wirtschaftsstrafrechts in Form abstrakter Gefährdungsdelikte in vormals dem Strafrecht eher unzugängliche Bereiche wie beispielsweise Geldverkehr, die Nutzung der natürlichen Umwelt und die wirtschaftliche Ordnung.

Soweit Gesetzgeber den Begriff der Wirtschaftskriminalität positiv-rechtlich geregelt haben, sind die Regelungen auf eine pragmatische Abgrenzung bedacht. Beispielhaft lässt sich der Deliktsbegriff des § 74 c des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes anführen, der Unsicherheiten nicht aufhebt, da er auch Tatbestände erfasst, die nicht notwendigerweise Wirtschaftsstraftaten sind und weil Deliktsformen fehlen, die durch das 2. Gesetz zur Reform des Wirtschaftsstrafrechts neu geschaffen wurden¹⁶. Jedoch wird eine Zuordnung zu spezialisierten Gerichten ermöglicht.

2. Grundannahmen zur Wirtschaftskriminalität

Nimmt man als historischen Ausgangspunkt der Forschung zur Wirtschaftskriminalität die klassische Definition von E. H. Sutherland,

15 Kaiser, G.: In: Juristischer Studienkurs, hrsg. v. Kaiser, G. & Schöch, H., 4. Aufl. München 1994, 147f. m. w. N..

16 Kaiser, G.: Kriminologie. 3. Aufl. Heidelberg 1996, 860 m. w. N..

mit der «white-collar-criminality» als «crime committed by a person of respectability and high social status in the course of his occupation»¹⁷ verstanden wurde, dann lassen sich die bedeutsamen Entwicklungslinien der Wirtschaftskriminalitätsforschung erkennen. Das Konzept des «Weisse-Kragen-Verbrechers» war auf den individualisierenden Ansatz sozialen Lernens und der differentiellen Assoziation zugeschnitten. Freilich diente die Figur des Wirtschaftsverbrechers aus der Perspektive klassentheoretischer Gesellschaftsanalyse auch dazu, die Immunität der Mächtigen (vor Strafverfolgung) herauszustreichen und hieraus Diskriminierung der Angehörigen unterer Schichten und Komplizenschaft zwischen Wirtschaft, Politik und Justiz in Form einseitiger Strafrechtssetzung und Strafrechtsanwendung zu folgern. Das Paradox, dass für den Bereich der traditionellen bzw. Strassenkriminalität gesicherte Erkenntnisse für den Bereich der Wirtschaftskriminalität nicht nur nicht zutreffen, sondern dass geradezu das Gegenteil angenommen werden kann¹⁸, hat mittlerweile zu einer bedeutsamen Belebung kriminologischer Forschung in theoretischer und methodischer Hinsicht geführt. Die vergleichende Betrachtung von «crime in the streets» und «crime in the suites» hat nämlich die kriminologische Forschung sich wieder stärker Grundlagenfragen zuwenden lassen, die sich einerseits mit Sachverhalten der Normsetzung (auch in Form von Zusammenhängen zwischen law making und law breaking) und kollektiv getragener Handlungen befassen und andererseits die Einbettung strafrechtlicher Kontrolle in ein Gesamtsystem rechtlicher und sozialer Kontrolle thematisieren. Die moderne wirtschaftskriminologische Forschung ist – so kann zusammengefasst werden – zunächst Forschung über die Grenzen des traditionellen Strafrechts und die gegenwärtige strafrechtstheoretische, und –dogmatische Debatte über strafrechtliche Zurechnung in komplexen und unsicheren Zusammenhängen ist nicht zuletzt auch dem Ertrag empirischer Untersuchungen zur Wirtschafts- und Umweltkriminalität zu verdanken.

17 Sutherland, E.H.: *White-Collar-Crime*, New York 1949, S. 9.

18 Kellens, G.: *Economic Crime: Some Priorities for Research*. In: Magnusson, D. (Hrsg.): *Economic Crime – Programs for Future Research*. Stockholm 1985, S. 13–31, S. 13.

Wendet man sich nun dem Thema Wirtschaftskriminalität und wirtschaftskriminologische Forschungen aus einer europäischen Perspektive zu, dann lassen sich Konvergenz und Übereinstimmung in den Fragestellungen feststellen. Dies gilt zunächst für die Festlegung der Ausgangspunkte, die offensichtlich in den Annahmen bestehen¹⁹, dass

- das Wirtschaftsleben durch zahlreiche Normbrüche geprägt ist²⁰,
- das Wirtschaftsunternehmen eine im Verhältnis zum Nationalstaat immer stärker werdende Position im Prozess der Globalisierung erhält,
- und hierdurch Steuerung durch nationales Recht offensichtlich schwieriger wird und damit die Verfolgung und Ahndung von Straftaten in Unternehmen und durch Unternehmen chronisch defizitär ausfallen,
- andererseits durch Wirtschaftskriminalität enorme materielle und immaterielle Schäden entstehen²¹;
- die empirische Untersuchung der Wirtschaftskriminalität mit enormen Problemen des Zugangs zu verlässlichen Daten konfrontiert ist²²,
- nicht nur empirisch belangvolle, sondern auch theoretisch bedeutsame Verbindungen zwischen organisierter Kriminalität und Wirtschaftskriminalität bestehen²³,
- organisierte Wirtschaftskriminalität die «Kriminalität der Zukunft» darstellt²⁴ und ein ungleich grösseres Risikopotential für moderne Gesellschaften enthält als die herkömmliche Kriminalität²⁵.

19 Vgl. Punch, M.: Dilemmas in Researching Corporate Deviance. In: Fijnaut, C. et al. (Hrsg.): Changes in Society, Crime and Criminal Justice in Europe: A Challenge for Criminological Education and Research. Vol. II, International organised and corporate crime. Antwerpen 1995, S. 123–135.

20 Müller, R. u.a.: Wirtschaftskriminalität. Eine Darstellung der typischen Erscheinungsformen mit praktischen Hinweisen zur Bekämpfung. 4. Aufl., München 1997, S. 1f.

21 Müller, H.: Soziologische Entstehungsbedingungen und soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens in der Wirtschaftsgesellschaft. Pfaffenweiler 1993, S. 115ff.

22 Levi, M.: a.a.O., 1985, S. 32ff.

23 Müller, R., u.a.: Wirtschaftskriminalität. Eine Darstellung der typischen Erscheinungsformen mit praktischen Hinweisen zur Bekämpfung. 4. Aufl., München 1997, S. 1ff; Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP): Organisierte Kriminalität und Wirtschaftsrecht. Wien 1998.

24 v. Trotha, T.: Recht und Kriminalität. Tübingen 1982.

25 Müller, R. u.a.: a.a.O. 1997, S. 1; Ziegler, J.: Die Barbaren kommen. Kapitalismus und organisiertes Verbrechen. München 1997.

Mit diesen Ausgangspunkten ist bereits ein europäisches Forschungsprogramm zur Wirtschaftskriminalität vorgelegt, aus dem heraus freilich eher Fragen denn Antworten zu entnehmen sind. Dies hat gute Gründe, denn es ist vor allem das Problem des Zugangs zu Daten und damit der Methoden, das bis heute Wirtschaftskriminalität als «sperriges» Forschungsfeld charakterisiert.

3. Zugänge empirischer Forschung zur Wirtschaftskriminalität

Die Durchsicht der Forschung zur Wirtschaftskriminalität zeigt in Europa Schwerpunkte in den Bereichen des Versuchs der deskriptiven Aufbereitung von Informationen zum Umfang und Merkmalen der Wirtschaftskriminalität, zu den Charakteristika der Wirtschaftsstraftäter sowie zur Implementation des Wirtschaftsstrafrechts. Erst neuerdings wird wieder die Frage nach den Entstehungsbedingungen der Wirtschaftskriminalität aufgegriffen. Die Konzentration auf die Strafrechtsanwendung und – damit zusammenhängend – auf den modus operandi der Wirtschaftskriminalität, die unschwer zu erkennen ist²⁶, spiegelt nicht bloss einen allgemeinen Trend in der kriminologischen Forschung zu «Neuer Kriminalität» wider. Dies ist auch begründet durch die offensichtlichen Probleme im Zugang zu verlässlichen und gültigen Daten über Phänomene der Wirtschaftskriminalität und die Schwierigkeiten, die sich insb. der ätiologisch ausgerichteten kriminologischen Forschung in einem Bereich stellen, der eben nicht wie die Strassenkriminalität durch klare Grenzziehungen und Selbstverständlichkeit in der Zuschreibung der Normabweichung geprägt ist.

Es ist nicht weiter begründungsbedürftig, dass Wirtschaftskriminalität ein Forschungsfeld darstellt, das sich den traditionellen Werkzeu-

26 Vgl. Neutra Treuhand AG (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität Zürich 1992; Bernasconi, P., Müller, Ch.: Revision und Wirtschaftskriminalität. Untersuchungen anhand von Gerichtsurteilen mit Wirtschaftsstraffällen. Winterthur 1990; Nelken, D. (Hrsg.): White-Collar Crime. Aldershot u.a. 1994; Müller, R., u.a.: Wirtschaftskriminalität. Eine Darstellung der typischen Erscheinungsformen mit praktischen Hinweisen zur Bekämpfung. 4. Aufl., München 1997.

gen kriminologischer Datenerhebung und Analyse, nämlich den auf individuelle Begehung von Massendelikten und von zumeist auf junge Männer zurückzuführende Strassenkriminalität ausgerichteten Opfer- und Tätersurveys, und zum anderen der Polizeistatistik zu einem erheblichen Teil entzogen hat²⁷. Interviews, Befragung und Beobachtung sind in der Untersuchung komplexer Systeme sowie wirtschaftlicher und politischer Eliten nicht in der Weise verwendbar, wie sie in den unteren sozialen Segmenten der Gesellschaft zum Einsatz kommen. Im übrigen haben sich bis heute im Bereich der Wirtschaftskriminalität (wie im übrigen im Bereich der organisierten Kriminalität) keine der polizeilichen oder justiziellen Statistik entsprechenden Informationssysteme entwickelt. Nicht umsonst sind in den World Crime Surveys, in der Interpolstatistik, auf europäischer Ebene nicht einmal Versuche unternommen worden, Wirtschaftskriminalität statistisch zu erfassen. Auch in nationalen Polizeistatistiken finden sich lediglich vereinzelt Kategorien, die «Wirtschaftskriminalität» ausweisen. Wo besondere Ermittlungsgruppen eingerichtet wurden – wie beispw. das Serious Fraud Office in England²⁸ – finden sich Tätigkeitsberichte, aus denen mehr oder weniger detaillierte Informationen zu Fällen, Verfahren bzw. Verfahrensergebnissen enthalten sind. Ferner liegen partiell Wirtschaftsverwaltungsstatistiken vor, aus denen Informationen zu Teilbereichen der Wirtschaftskriminalität entnommen werden können. Journalistisch geprägte Berichte zu spektakulären Einzelfällen der Wirtschaftskriminalität und Autobiographien herausgehobener Figuren aus der Wirtschaft (oder des organisierten Verbrechens) liefern gleichfalls punktuelle Erkenntnisse. Insoweit fehlen aber erprobte und dem Normalbereich der Kriminalitätsanalyse vergleichbare statistische und empirische Instrumente, die Wirtschaftskriminalität bzw. deren Besonderheiten systematisch und im Längsschnitt abbilden könnten.

27 Vgl. hierzu Shapland, J.: Crime: A Social Indicator or Social Normality? In: Robert, Ph., Sack, F. (Hrsg.): *Normes et Deviances en Europe. Un Debat Est-Ouest*. Paris 1994, S. 101–126; vgl. auch De Nike, H.J., Ewald, U., Nowlin, Ch.J. (Hrsg.): *Victimization Perception after the Breakdown of State Socialism. First Findings of a Multi-City Pilotstudy 1993*. Berlin 1995.

28 Vgl. Serious Fraud Office: *Annual Report 1997/1998*. London 1998.

Im übrigen ist aber auf ein weiteres Problem hinzuweisen. Das politische Interesse an der Erforschung der Wirtschaftskriminalität ist offensichtlich nicht so stark ausgeprägt, als dass bislang erhebliche Investitionen in systematische und übergreifende Informationssysteme erfolgt wären. Die deutsche Entwicklung mag hierfür als Beispiel dienen. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist zwar «Wirtschaftskriminalität» gesondert aus²⁹, erfasst hierbei aber nur die Fälle des § 74 c Absatz 1 Nr. 1-6 GVG sowie Delikte, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigung begangen werden und über eine Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und/oder deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert³⁰. Es fehlen jedoch, abgesehen von durch die Definition selbst bedingten Beschränkungen, solche Wirtschaftsstraftaten, die von Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder Finanzbehörden unmittelbar ohne Beteiligung der Polizei verfolgt wurden³¹. Eine «Bundesweite Erhebung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten» (BWE)³², die tatsächlich den Beginn eines ernsthaften und dauerhaften Wirtschaftskriminalitätssurveys hätte bilden können, endete aufgrund eines Beschlusses der Justizministerkonferenz zum 31.12.1985³³. Dabei spielten Kostenerwägungen wohl die ausschlaggebende Rolle. In Bezug auf die Organisierte Wirtschaftskriminalität liefert das Lagebild Organisierte Kriminalität Bundesrepublik Deutschland, das seit 1991 durch das Bundeskriminalamt in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern erstellt wird, einige Anhaltspunkte. Jedoch werden in dieser Erfassung weitere Probleme sichtbar, die Zweifel an derartigen Erhebungen entstehen lassen.

29 PKS 1996, 247f..

30 PKS 1996, 12.

31 PKS 1996, 247.

32 Die BWE erfasst alle durch die STAen erledigten Verfahren, die dem Bereich der Wirtschaftskriminalität angehören, wobei einige Kriterien und Merkmalsangaben erfüllt sein müssen, damit ein Verfahren der Meldepflicht unterliegt.

33 Vgl. Schwind, H.-D.: a.a.O. 1997, S. 395 m. w. N..

Das Meldesystem zur organisierten Kriminalität erlaubt auf jährlicher Basis einen Einblick in das, was von den Ermittlungsbehörden der organisierten Kriminalität zugerechnet wird. Betrachtet man die hier von 1991 bis 1997 vorliegenden Daten, so ergibt sich zunächst kein sonderlich spektakuläres Bild. Denn insgesamt wurden im Jahre 1997 der organisierten Kriminalität etwa 8000 Tatverdächtige und knapp 50 000 Straftaten zugeordnet³⁴. Angesichts der im Jahre 1997 insgesamt ermittelten etwa 6,5 Millionen Straftaten sowie 2,2 Millionen Tatverdächtiger bedeutet dies, dass der Organisierten Kriminalität im Hellfeld etwa 0,8% der Straftaten zugerechnet werden, während etwa 0,4% der Tatverdächtigen in organisierter Weise Straftaten begehen. Hervorgehoben werden muss dann, dass bei den registrierten Straftaten die Rauschgiftdelikte dominieren; etwas mehr als ein Drittel der Verfahren bezogen sich auf Rauschgifthandel und -schmuggel. Andererseits sind die dokumentierten Sachverhalte organisierter Kriminalität durch wenig Spezialisierung in der Kriminalitätsbegehung gekennzeichnet. Internationale Bezüge sind einem grösseren Teil der Sachverhalte zu entnehmen. Schliesslich ist der Anteil ausländischer Tatverdächtiger (bei etwa zwei Dritteln der Tatverdächtigen) deutlich überrepräsentiert. Andererseits sind ethnisch homogene Tätergruppierungen eher die Ausnahme. Die gemeldeten Schadenssummen addieren sich auf etwa 1,5 Milliarden DM³⁵. Von den ausgewerteten Ermittlungsverfahren³⁶ lassen sich 105 der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben (insbesondere Betrug, Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug, Geldkreditbetrug, Betrug zum Nachteil von Versicherungen, Delikte in Verbindung mit illegaler Arbeitnehmerüberlassung) zuordnen³⁷.

Freilich weist das Bundeskriminalamt in der Interpretation der Daten auch darauf hin, dass die quantitative Seite der so erfassten organisierten (Wirtschafts-)Kriminalität von nachrangiger Bedeutung

34 Lagebild Organisierte Kriminalität 1997, 15.

35 Lagebild Organisierte Kriminalität 1997, 28 (Schadensangaben liegen für 542 Verfahren vor).

36 444 Erstmeldungen und 157 Fortschreibungen.

37 Lagebild Organisierte Kriminalität 1997, 23.

sei. Denn die tatsächliche Bedrohung durch organisierte Kriminalität ergebe sich aus der Qualität der Delikte sowie aus den auf Dauer angelegten Strukturen (der organisierten Kriminalität)³⁸. Die bisherigen Versuche der verdeutlichen jedenfalls eines: Die herkömmliche Darstellung der Kriminalstatistik ist offensichtlich nicht geeignet, besonders herausgehobene Eigenschaften sichtbar zu machen. Insoweit stehen die mitgeteilten Daten bzw. empirischen Informationen der mitgeteilten Bewertung unverbunden gegenüber. Gerade in der Definition «Organisierte Kriminalität», die der polizeilichen Sammlung von Daten zugrundeliegt, lassen sich Probleme aufzeigen. Entsprechende Probleme gelten auch für die Erfassung und statistische Aufbereitung der Wirtschaftskriminalität.

4. Phänomene der Wirtschaftskriminalität in Europa

4.1. Umfang, Struktur und Entwicklung der Wirtschaftskriminalität

Angesichts der geschilderten Zugangsprobleme ist sicher nicht überraschend, dass die empirische Erfassung der (organisierten) Wirtschaftskriminalität hinsichtlich Umfang, Struktur und Entwicklung nach wie vor als nicht zufriedenstellend angesehen wird³⁹. Tatsächlich ist fraglich, ob eine statistische Aufbereitung der Wirtschaftskriminalität, vergleichbar den allgemeinen Kriminalitätsrechnungen, sinnvoll ist. Denn Wirtschaftskriminalität ist zuallererst «Kontrollkriminalität» und damit abhängig von den Investitionen in die strafrechtliche Ermittlung. Ferner sind weite Bereiche der Wirtschaftskriminalität neue Kriminalität, deren Entwicklung primär vom Ausmass der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit und vom Grad der Sensibilisierung abhängig sein dürfte⁴⁰. Auf der Basis der deutschen Polizeilichen Kriminalstatistik 1996 ergeben sich 91 827 Fälle der Wirt-

38 Vgl. Bundeskriminalamt: Lagebild Organisierte Kriminalität Bundesrepublik Deutschland 1995. Wiesbaden 1996, S. 11.

39 Vgl. etwa Heinz, W.: a.a.O. 1993 S. 590f.

40 Vgl. beispw. für Spanien Lamo de Espinosa, E.: *Corruption politique et éthique économique en Espagne. Déviance et Société* 20(1996), S. 261–268.

schaftskriminalität, was bei einem registrierten Gesamtkriminalitätsaufkommen von 6 647 598 Fällen einem Anteil von rund 1,4% an der Gesamtkriminalität entspricht⁴¹. In Frankreich wurden 1997 24 758 Fälle als *Délinquance Economique et Financière* ausgewiesen, eine Quote von 0,7% an der insgesamt polizeilich registrierten Kriminalität⁴². Hierzu wird freilich zurecht ausgeführt, dass die Zahl polizeilich bekannter Fälle wenig aussagekräftig sei, da sich die Wirtschaftskriminalität systematisch polizeilicher Aufmerksamkeit entziehe⁴³. Die «Verflüchtigung» der Opfereigenschaft bzw. der vollständige Ausfall von Anzeigeerstattern im Falle opferloser Delikte führen für den Fall einer reaktiven Strafverfolgung zu systematischen Defiziten. Dunkelfeldforschung der klassischen Art existiert verständlicherweise in diesem Bereich nicht⁴⁴ und dürfte mutmasslich auch nicht zu aussagekräftigen Befunden führen⁴⁵.

Trotz der erheblichen Unsicherheiten in der Erfassung der Wirtschaftskriminalität lassen sich einige Tendenzen im Hinblick auf Merkmale polizeilich registrierter und abgeurteilter Wirtschaftskriminalitätsfälle feststellen. Hierzu gehören die hohe Zahl der Einzelfälle und der durch Wirtschaftskriminalität geschädigten Personen pro Verfahren, die verhältnismässig geringe Zahl der Beschuldigten und der im Vergleich zu herkömmlicher Eigentums- und Betrugskriminalität durchschnittlich hohe Vermögensschaden⁴⁶. Bei den in der Bundesweiten Erfassung der Wirtschaftskriminalität 1985 erfassten 3 939 Verfahren verursachten 7 542 Beschuldigte 504 910 Fälle mit 134 969 Geschädigten bei einem Gesamtvermögensschaden von 4,4 Mrd. DM⁴⁷. Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist für

41 Vgl. PKS 1996, 18ff., 247f.

42 Ministère de l'Intérieur: *Aspects de la criminalité et de la délinquance constatées en France en 1997*. Paris 1998, S. 64.

43 Vgl. etwa Schwind, H.-D.: a.a.O. 1997, S. 400 m. w. N..

44 Bock, M. & Böhm, A.: In: Göppinger. *Kriminologie*. 5. Aufl. München 1997, S. 543.

45 van Duyne, P.: *Organized Crime and Business Crime-Enterprises in the Netherlands*. *Crime, Law and Social Change* 19(1993), S. 103–142, S. 105.

46 Vgl. etwa Schwind, H.-D.: a.a.O. 1997, S. 401 m. w. N..

47 Vgl. Kaiser, G.: a.a.O. 1996, S. 862.

Deutschland 1996 25 033 Tatverdächtige, 91 827 Fälle und einen Vermögensschaden von rund 8,1 Mrd. DM aus⁴⁸.

Zu beachten sind freilich auch die immateriellen Schäden, wobei ein empirischer Nachweis zu Art und Ausmass noch weithin aussteht⁴⁹. Den Kern der offiziell erfassten Wirtschaftskriminalität stellt offensichtlich der Betrug dar. Jedenfalls ist der Betrug in der Bundesweiten Erfassung der Wirtschaftskriminalität das häufigste Delikt, gefolgt von Steuerhinterziehung, Konkursdelikten bzw. Insolvenzkriminalität, Untreue, Verstösse gegen das GmbH-Gesetz und die Reichsversicherungsordnung⁵⁰; bei rund zwei Dritteln der Fälle handelt es sich um eine Art Verbandskriminalität, d. h. um Delikte, die unter dem Mantel einer Einzelfirma oder einer handelsrechtlichen Gesellschaft – vornehmlich GmbH, OHG, KG – begangen wurden⁵¹. Auch die Polizeiliche Kriminalstatistik 1996 weist den Betrug als häufigstes Delikt aus, gefolgt von Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich, Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen, Insolvenzstraftaten, Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen und Wettbewerbsdelikten⁵². Die besondere Bedeutung des Betrugs belegt ferner auch die französische Polizeiliche Kriminalstatistik⁵³, ferner die Situation in Grossbritannien.

Bezüglich der Entwicklung der Wirtschaftskriminalität wird in Deutschland von einer in den letzten Jahren überproportionalen Zunahme ausgegangen⁵⁴. Zur Begründung werden die Daten der

48 PKS 1996, 247f., Tabelle 07 (Vermögensschaden bezieht sich lediglich auf eine Gesamtzahl von 76 137 Fällen).

49 Vgl. etwa Heinz, W.: a.a.O. 1993, S. 592.

50 Liebl, K.: Die bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten. Ergebnisse und Analysen für die Jahre 1974–1981, Freiburg 1984, 156ff.; Schwind, H.-D.: a.a.O. 1997, S. 401 m. w. N..

51 Ausführlich auch in Bezug auf Ordnungswidrigkeiten Kaiser, G.: a.a.O. 1996, S. 863ff. m. w. N..

52 PKS 1996, 247 (mehrfache Zuweisung einer Straftat zulässig).

53 Ministère de l'Interieur: Aspects de la criminalité et de la délinquance constatées en France en 1997. Paris 1998, S. 62ff.

54 Heinz, W.: a.a.O. 1993 S. 591.

Polizeilichen Kriminalstatistik herangezogen⁵⁵. Tatsächlich weist die Statistik für das Jahr 1991 26 380 Fälle von Wirtschaftskriminalität aus, was einem Anteil an der Gesamtkriminalität von 0,5% entsprach, 1992 waren es 37 295 Fälle (=0,6%), 1993: 46 055 Fälle (=0,7%), 1994: 62.037 Fälle (=0,9%), 1995: 74 177 Fälle (=1,1%) und 1996: 91 827 Fälle (=1,4%). In Bezug auf die Entwicklung der organisierten Wirtschaftskriminalität lässt die Datenbasis des Lagebildes Organisierte Kriminalität 1997 einen Vergleich der Ergebnisse mit den Vorjahren nur bedingt zu, denn im Lagebild 1991 wurden Angaben bis 1987 rückwirkend erfasst, den Lagebildern 1992 bis 1997 liegen dagegen nur Sachverhaltsdaten aus den Erhebungsjahren zugrunde, 1991 lieferten nicht alle Länder auswertbare Beiträge an, erst seit 1993 sind Daten des Bundesgrenzschutzes und erst seit 1996 Angaben der Zollfahndung eingeflossen⁵⁶.

4.2. Wirtschaftskriminologische Aspekte zu Einzeldelikten

Angesichts der auch als Folge gesetzgeberischer Aktivitäten zunehmenden Vielfalt in den deliktischen Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität erscheint der Versuch von umfassenden Bestandsaufnahmen nicht sonderlich sinnvoll. Bilanzierende Unternehmen lassen letztlich nicht mehr erkennen, als was schon vorher bekannt war, nämlich dass es Fälle des Subventionsbetrugs, der Korruption, der systematischen Steuerhinterziehung, des betrügerischen Bankrotts etc gibt, die allesamt im übrigen mit Hilfe von Computern, modernen Kommunikationsmitteln sowie in Unternehmensform begangen werden. Vielmehr gilt es anhand exemplarischer Beispiele die typischen und ggfs. auch theoretisch belangvollen Kennzeichen der Wirtschaftskriminalität aufzubereiten. Dabei sind die eingangs genannten Konzepte und zentralen Merkmale in Erinnerung zu rufen. Hierzu gehören das Unternehmen bzw. die Organisation, insoweit auch die wirtschaftliche Betätigung und der Markt, die

55 PKS 1991, 196; PKS 1992, 217; PKS 1993, 223; PKS 1994, 239; PKS 1995, 247; PKS 1996, 247.

56 Lagebild Organisierte Kriminalität 1997, 11.

im Grundsatz legitime wirtschaftliche Betätigung, die berufliche Rolle, der Vertrauensmissbrauch, die «sich verflüchtigende» Opfer-eigenschaft sowie eine geringe Sichtbarkeit des Rechtsbruchs und il-liegale Formen der Einflussnahme auf wirtschaftliche und politische Prozesse. Im Mittelpunkt der Wirtschaftskriminalität stehen freilich betrügerische Handlungen im weitesten Sinn.

Hierzu zählen die seit den achtziger Jahren besonders beachteten Betrugsfälle zu Lasten der Europäischen Union⁵⁷. Gerade der Betrug in der Europäischen Union bietet ein bedeutsames Beobach-tungsfeld, in dem sich zentrale Elemente der Wirtschaftskriminalität abbilden lassen. Empirische Forschung liegt aus neuerer Zeit vor al-lem zum organisierten Anlage- bzw. Subventionsbetrug vor⁵⁸. Insbe-sondere geht es hier auch um den EG-Subventionsbetrug, der in neuerer Zeit besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat⁵⁹. Dies ist verständlich, denn bei einem Haushalt von jährlich etwa 82 Mil-liarden ECU entfallen allein etwa 83% der Ausgaben auf Agrar- und Struktursubventionen⁶⁰. Die Daten weisen zum letzteren aus, dass in den letzten zwanzig Jahren von den Mitgliedsländern ein Gesamt-schadensbetrag von knapp einer Milliarde Ecu gemeldet worden ist (wobei die Meldepflicht lediglich Fälle mit einem Schaden von mehr als 4 000 Ecu erfasst). Davon wurden etwa 10% erfolgreich zurück-gefordert. Für 1995 wird berichtet, dass sich der Anteil von betrüge-risch erlangten EU-Mitteln auf etwa 1,4% des EU-Haushalts belau-fe⁶¹. Der Jahresbericht 1996 der Europäischen Kommission zur Be-trugsbekämpfung weist aus, dass das Gesamtvolumen der von den Mitgliedsstaaten und der Kommission im Jahr 1996 aufgedeckten

57 Müller, R., u.a.: a.a.O., 1997, S. 18ff.

58 Vgl. van Duyne, P.: a.a.O., 1993, S. 106ff sowie Passas, N., Nelken, D.: The Thin Line Between Legitimate and Criminal Enterprises: Subsidy Frauds in the European Community. Crime, Law and Social Change 19(1993), S. 223–243 mit jeweils weiteren Nachweisen.

59 Vervaele, J.: La fraude communautaire: un défi pour l'intégration européenne ou sa défaite? La pra-tique du droit pénal dans une semi-fédération comme l'Union Européenne. In: Fijnaut, C. et al.(Hrsg.): Changes in society, crime and criminal justice in Europe. Volume II, Antwerpen 1995, S. 39–71.

60 Kuhl, L.: UCLAF im Kampf gegen EU-Betrugskriminalität. Kriminalistik 51 (1997), S. 105–113, S. 105f.

61 Kuhl, L.: a.a.O., S. 106, berichtet wird von einem Schadensbetrag von etwa 2 Milliarden DM im Jahre 1995.

Unregelmässigkeiten 1,3 Mrd. ECU beträgt; von der Bundesrepublik Deutschland wurden Unregelmässigkeiten in diesem Zusammenhang in 479 Fällen mit einer Schadenssumme von rund 25,5 Mio. ECU mitgeteilt⁶². Im Jahr 1997 wurden durch den Zollfahndungsdienst 44 Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Subventionsbetrugs mit Marktordnungswaren mit einem derzeit festgestellten Schaden in Höhe von insgesamt rund 10,2 Mio. DM eingeleitet, die Zahl der Ermittlungsverfahren und die festgestellten Schadenssummen sind im Jahr 1997 im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zurückgegangen⁶³.

Als betrügerische Praktiken und Unregelmässigkeiten im Rahmen der europäischen Gemeinschaft sind neben Straftaten im Zusammenhang mit der Erstattung der Mehrwertsteuer, dem Import von Waren oder dem Missbrauch des Zollverfahrens insbesondere der Missbrauch im Bereich der Ausfuhrerstattungen durch Techniken wie z.B. ungenaue Angaben über Bezeichnung, Menge, Gewicht, Verfälschung von Waren sowie Scheinexporte von Bedeutung⁶⁴. Der Vertrag von Maastricht verpflichtet die Mitgliedsstaaten bei der Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten, die gleichen Massnahmen wie auch zur Bekämpfung von Beträugereien zu ergreifen, die sich gegen die eigenen Interessen richten⁶⁵. Dies erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland über den Tatbestand des Subventionsbetrugs § 264 StGB (§ 264 Abs. 6 EG-Subventionen sind den nationalen Subventionen gleichgestellt). Für die Unterstützung der mitgliedschaftlichen Ermittlungstätigkeit und die Organisation sowie Koordination der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei Ermittlungen hat die EU-Kommission eine eigene Einheit zur Koordination der Betrugsbekämpfung – UCLAF (Unité de coordination de la lutte

62 Lagebild Organisierte Kriminalität 1997, 89.

63 Lagebild Organisierte Kriminalität 1997, 91.

64 Vgl. Kaiser, G.: a.a.O. 1996, S. 869 m. w. N..

65 Tulkens, F.: Les fraudes communautaires: Un observatoire pénal européen. Déviance et Société 18 (1994), S. 215–226.

anti-fraude) – beauftragt⁶⁶. Freilich dürfte das Problem der defizitären und in Europa ungleichmässigen Strafverfolgung in der innerstaatlichen Handhabung der Kontrolle der Subventionsverwendungen und in diesem Zusammenhang (vergleichbar entsprechenden Problemen in der Verfolgung der Umweltkriminalität) in der auf prekäre Beziehungen zwischen Subventionsverwaltung und Subventionsempfängern⁶⁷ zurückzuführenden Zurückhaltung in der Anzeigeerstattung begründet liegen⁶⁸.

Gerade bei organisiertem Anlagebetrug und Subventionsbetrug ergibt sich offensichtlich ein sehr breites Feld von Aktivitäten. Die aus Untersuchungen bislang bekannte Struktur von Organisationen verweist auf relativ kleine Unternehmen (mit drei bis fünf Mitarbeitern im Durchschnitt). Freilich kann es im Einzelfall auch sehr grosse Unternehmen geben, die Hunderte von Mitarbeitern beschäftigen. Im übrigen überwiegen hier erwartungsgemäss legale Unternehmensformen, die sich dann in sehr unterschiedlichem Grade organisiertem Betrug widmen. Die Forschung, die sich organisierter Vermögenskriminalität bislang widmete, ist sehr stark an der Aufarbeitung von polizeilich oder gerichtlich anhängig gewordenen Fällen orientiert. Im übrigen wird auf die Bedeutung von Gelegenheitsstrukturen verwiesen, ferner darauf, dass mit der Ausbildung von Gelegenheiten (bzw. Risiken) in Form der Subventionspolitik der Europäischen Union nicht die Ausbildung entsprechender Kontrollstrukturen verbunden war⁶⁹. Angesichts der erheblichen finanziellen Mittel, die für Ausfuhren von Marktordnungswaren jährlich im Gemeinschaftshaushalt vorgesehen werden und den Manipulationsmöglichkeiten ist zu erwarten, dass der Subventionsbetrug im Rahmen der Gemeinschaft sich weiterhin als Problem darstellen wird⁷⁰

66 Lagebild Organisierte Kriminalität 1997, 88f.

67 Tiedemann, K.: Der Strafschutz der Finanzinteressen der Europäischen Gemeinschaft. NJW 1990, S. 2226–2233; S. 2232.

68 Tiedemann, K.: Der Strafschutz der Finanzinteressen der Europäischen Gemeinschaft. NJW 1990, S. 2226–2233; S. 2232f; Müller, R. u.a.: a.a.O. 1997, S. 34f.

69 Martyn, N.: The fight against EC fraud. In: Fijnaut, C. et al. (Hrsg.): a.a.O, Volume ii, Antwerpen 1995, S. 195–213.

70 Lagebild Organisierte Kriminalität 1997, 97.

und dass es erheblicher Anstrengungen einer koordinierten europäischen Rechtspolitik bedarf⁷¹, um die Implementationsdefizite zu überwinden.

In der Forschung zur Wirtschaftskriminalität hat sich die Aufmerksamkeit in den neunziger Jahren verstärkt der Korruption zugewandt⁷². Dies gilt vor allem für die internationale Wirtschaftskorruption, mutmasslich auch deshalb, weil hier die Befürchtung der Verletzung nationaler Wirtschaftsinteressen durch Wettbewerbsverzerungen als Folge unterschiedlicher strafrechtlicher Behandlung der Auslandskorruption wirksam wird⁷³. Dem entspricht die verstärkte Beachtung der Korruption durch OECD, Europarat, Europäische Union und UNO⁷⁴. Der Stand empirischer Untersuchungen zur Korruption verweist freilich erwartungsgemäss auf erhebliche Forschungslücken⁷⁵. Jedoch wurden in Form verschiedener internationaler Korruptionsindices Instrumente entwickelt, mit denen im Längsschnitt Zusammenhängen zwischen wirtschaftlichen und sozialen Strukturen, Marktmechanismen und der Korruption nachgegangen werden kann⁷⁶. Mit derartigen Zugängen können sowohl Hypothesen über die Bedingungen der Korruption als auch Annahmen zu ihren Auswirkungen geprüft werden.

In Verbindung mit der Korruption stehen Überlegungen zu einem «zweiten Markt», einem Schwarzmarkt finanzieller Transaktionen, in

71 Tiedemann, K.: Der Strafschutz der Finanzinteressen der Europäischen Gemeinschaft. *NJW* 1990, S. 2226–2233; S. 2232f.

72 Vgl. freilich schon Bundesministerium der Justiz: *Wirtschaftskriminalität und Korruption*. Wien 1983; Ruimschot, D.: *Corruptie en fraude in Nederland*. Arnhem 1993; Robert, Ph.: *La Justice Française et les Affaires de Corruption. Déviance et Société* 20 (1996), S. 239–246..

73 Pieth, M., Eigen, P. (Hrsg.): *Korruption im internationalen Geschäftsverkehr. Bestandsaufnahme, Bekämpfung, Prävention*. Neuwied 1999.

74 Pieth, M.: *Internationale Vorstösse – Einleitung*. In: Pieth, M., Eigen, P. (Hrsg.): *Korruption im internationalen Geschäftsverkehr. Bestandsaufnahme, Bekämpfung, Prävention*. Neuwied 1999, S. 207–211.

75 Dölling, D.: Empfehlen sich Änderungen des Straf- und Strafprozessrechts, um der Gefahr von Korruption in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wirksam zu begegnen? Gutachten C zum 61. Deutschen Juristentag. München 1996, S. 13ff, S. 109; Überhofen, M.: *Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich. Ein Rechtsvergleich und Reformüberlegungen zum deutschen Recht*. Freiburg 1999, S. 215ff für Deutschland, S. 273f für Österreich, S. 314 für die Schweiz.

76 Graf Lambsdorff, J.: *Korruption im Ländervergleich*. In: Pieth, M., Eigen, P.: *Korruption im internationalen GGeschäftsverkehr. Bestandsaufnahme, Bekämpfung, Prävention*. Neuwied 1999, S. 169–197.

dem vor allem die Geldwäsche nunmehr eine beachtliche Rolle spielt. Hier ist es einmal die Bedeutung und die Größenordnung von Gewinnen in der Entstehung und im Fortbestand von organisierter Kriminalität, die die Relevanz des Themas begründet. Zum anderen verweist die Geldwäsche auf einen Markt, auf dem die Nachfrage nach der unauffälligen Plazierung von illegalen Profiten und Schwarzgeld auf ein entsprechendes Angebot trifft. Forschungen zur Geldwäsche haben sich bislang vor allem mit Schätzungen illegaler Profite aus dem Drogenhandel befasst. Die Financial Action Task Force hat den aus dem Handel von Kokain, Heroin und Cannabis folgenden Umsatz auf etwa 122 Mrd. \$ pro Jahr (in Nordamerika und Europa) geschätzt. Angenommen wurde ferner, dass etwa zwei Drittel dieser Summe für Geldwäsche und Reinvestition (in kriminelle oder legale Aktivitäten) zur Verfügung stünden. Freilich gehen andere Schätzungen des weltweiten Umsatzes im Drogenschwarzmarkt sehr viel weiter. Die Schätzungen reichen bis zu 500 Mrd., ja sogar 800 Mrd. pro Jahr, während die Financial Action Task Force den Bruttoertrag aus dem illegalen Drogenhandel auf etwa 300 Mrd. US-\$ schätzt. Die Grundlagen für derartige Schätzungen sind aber weder klar, noch erscheinen solche globalen Schätzwerte hilfreich in der Entwicklung von Kriminalpolitik. Ferner werden in jüngerer Zeit Fragestellungen der Implementation der Geldwäschepolitik und –gesetzgebung empirisch untersucht. Die bislang vorliegenden Befunde lassen sich ohne weiteres in die bereits bekannten Informationen zu Problemen der Anwendung des Wirtschaftsstrafrechts einfügen. Neben tiefgreifenden Unterschieden in materiellem Recht sowie in den Kontrollstrukturen in europäischen Ländern tritt das Problem des Transfers von relevanten Informationen aus dem finanziellen Sektor in das System der Strafverfolgung. Die Forschung deutet bislang auch für diesen Bereich auf ganz erhebliche Implementationsdefizite hin⁷⁷.

77 Vgl. hierzu Albrecht, H.-J.: Money Laundering and the Confiscation of the Proceeds of Crime – A comparative view on different models of the control of money laundering and confiscation. In: The Europeanisation of Law. Ed. T. G. Watkin. United Kingdom Comparative Law Series, Vol. 18. Alden Press, Oxford 1998, S. 166–207.

Das Konzept der Wirtschaftskriminalität ist mit dem Markt und Unternehmensorganisationen verbunden. Freilich ist hier in Rechnung zu stellen, dass sich seit den siebziger Jahren ein ökonomisch sehr bedeutsamer zweiter Markt bzw. eine Parallelökonomie entwickelt hat. Schwarzmärkte und Schattenwirtschaften haben sich vor allem seit Ende der achtziger Jahre beträchtlich ausgeweitet. Dabei geht es einmal um die Beteiligung an den bekannten Schwarzmärkten der Drogen; andererseits entstehen in Osteuropa, vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Jahrzehntealten und sofort zur Verfügung stehenden Schwarzmarkterfahrungen wohl auch besonders begünstigt⁷⁸, neue Schwarzmärkte, die mit dem ersten Markt in offensichtlich sehr prekärer Weise vernetzt sind. Im übrigen sind die kriminellen Märkte zu differenzieren. Neben Märkten für illegale Güter (insbesondere Drogen, Falschgeld) stehen kriminelle Märkte für legale Güter, deren illegaler Charakter entweder in der Aquisition (Diebstahlware), in devianten steuerlichen bzw. Subventionspraktiken (EG-Subventionsbetrug⁷⁹) oder im ungenehmigten bzw. unerlaubten Umgang mit Risiken (beispw. illegale Abfallbeseitigung), Dienstleistungen (Anlagebetrug, Immobilienbetrug, nicht konzessioniertes Glücksspiel, Geldwäsche, illegale Immigration über Schleusung, Pass- und Visa-Fälschungen) und Sachen bzw. Wissen (z.B. illegaler Technologietransfer, Softwarepiraterie, Industriespionage) begründet ist. Schliesslich gibt es neben einem legalen (Arbeits-) Markt auch einen grauen und schwarzen Markt für Menschen, der sich im wesentlichen auf Arbeitsvermittlung (illegale Arbeitnehmerüberlassung), Vermittlung und Plazierung von Prostituierten sowie Kindern (im Rahmen der internationalen Adoption) bezieht. Die Schattenwirtschaften bzw. die Parallelökonomie verweisen auf ein – neben dem Betrug – zweites zentrales Phänomen der Wirtschaftskriminalität, nämlich Ausbeutung von kostensteigernder oder profitreduzierender bzw. profitausschliessender Regulierung, die zum

78 Vgl. zur Rolle der Schattenwirtschaft in der ehemaligen Sowjet-Union Sinuraja, T.: Internationalization of Organized Economic Crime. The Russian Federation Case. European Journal of Crime Policy and Research 1995, S. 34–53, S. 41f.

79 Vgl. hierzu neuerdings van Dijk, Th., Ruimschotel, D., de Doelder, H.: Eurofraud: Country-Report for the Netherlands. Rotterdam 1995, S. 31ff.

Schutze menschlicher, sozialer und natürlicher Ressourcen eingeführt worden sind.

4.3. Beziehungen zwischen Organisierter Kriminalität und Wirtschaftskriminalität

Die Beziehungen zwischen organisierter Kriminalität und Wirtschaftskriminalität lassen sich in wesentlichen Teilen über die Entstehungszusammenhänge von Schattenwirtschaften und organisierter Kriminalität erklären. Denn die Erklärung von organisierter Kriminalität verweist zunächst auf kulturelle, soziale, politische, rechtliche und wirtschaftliche Strukturen einer Gesellschaft. Dies unterscheidet die Erklärung organisierter Kriminalität zunächst nicht von der Erklärung «normaler» oder individueller Kriminalität. Doch während im Falle individueller Kriminalität der Grad der Einbindung des Individuums oder dessen Positionierung in gesellschaftlichen Strukturen angesprochen wird, ist es im Falle organisierter Kriminalität die Frage nach den Bedingungen dafür, dass eine dauerhafte und stabile Organisation entstehen kann und wie solche Organisationsfähigkeit auf gesellschaftliche Strukturen bezogen ist⁸⁰. Die Entstehung von Organisation und unternehmensähnlichen Gebilden ist nicht selbstverständlich und abhängig von einer ganzen Reihe von Merkmalen der unmittelbaren Umgebung, der Art der Märkte, des ethnischen, wirtschaftlichen und politischen Kontextes. Nicht zu übersehen ist, dass teilweise eine symbiotische Beziehung zwischen Unter- und Oberwelt, Subkultur und sozialen Kontrollinstanzen entstanden ist, die schon deshalb funktional sein muss, weil die Unterwelten und Schattenwirtschaften mit den hier angebotenen Dienstleistungen und Gütern primär auf Nachfrage aus der konventionellen Gesellschaft reagieren⁸¹. Dies macht eine Parallel-

80 Vgl. zusammenfassend Institut de Sciences Pénales et de Criminologie: *Criminalité organisée et ordre dans la société*. Marseille 1997.

81 Cusson, M.: *La notion de crime organisé*. In: Institut de Sciences Pénales et de Criminologie: a.a.O., 1997, S. 29–43, S. 34ff.

ökonomie erst dauerhaft und überlebensfähig. Im übrigen ist diese Symbiose in unterschiedlichem Ausmass auf die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen wie auf die politischen und kulturellen Strukturen bezogen⁸². Sie kann sich in unterschiedlichen Formen entwickeln, sei es über individuelle Beziehungen, sei es über systematische Korruption und Vorteilsannahme⁸³, sei es über die Sorge für eine bestimmte politische oder soziale Klientel⁸⁴. Zu denken ist im übrigen an die Spiral- und Sogwirkung, die im Bereich wirtschaftskriminellen Verhaltens für bedeutsam gehalten wird. Derartige soziale Arrangements haben offensichtlich zu einer gewissen Unauffälligkeit der subkulturell gebundenen Ausprägungen organisierter Kriminalität geführt, Stabilität und Fortdauer wesentlich gefördert und im übrigen dazu beigetragen, dass sich als eigenes theoretisches und empirisches Problem der Kriminologie und der Kriminalpolitik in modernen Gesellschaften der sozial und psychisch derangierte Täter und die Jedermanns-Kriminalität herausgebildet haben.

Erst mit dem Entstehen neuer Schwarzmärkte und neuer Gelegenheiten tauchen offensichtlich weitere Phänomene auf, die auf Kriminalität hinweisen, die in Unternehmensform begangen wird. Hierdurch werden rationale, betriebswirtschaftliche und ökonomische Elemente in der Verbrechensbegehung hervorgehoben, zum anderen werden nunmehr Bezüge zur Unternehmenskriminalität (oder Unternehmerkriminalität) bzw. Wirtschaftskriminalität hergestellt. Freilich ist dieser Wandel nicht erstaunlich. Schwarzmärkte der angesprochenen Art, nämlich Drogen, Immigration, Prostitution, Anlagebetrug oder Geldwäsche bedürfen einer erheblichen Logistik und des Managements, wobei sich die Formen der legalen Wirtschaft selbstverständlich anbieten. Insoweit macht es sicher Sinn, von einer Auflösung der Grenzen zwischen organisierter Wirtschaftskriminali-

82 Vgl. beispw. den Handel mit unverzollten Zigaretten, der natürlich ohne die legale Zigarettenproduktion und bestimmte Absatzmethoden bzw. Vertriebssysteme nicht denkbar wäre.

83 Hopkin, J.: Political Parties, Political Corruption, and the Economic Theory of Democracy. *Crime, Law and Social Change* 27 (1997), S. 255–274.

84 Block, A.A., Griffin, S.P.: The Teamsters, The White House, The Labor Department. A Commentary on the Politics of Organized Crime. *Crime, Law and Social Change* 27(1997), S. 1–30.

tät bzw. Unternehmenskriminalität und der klassischen organisierten Kriminalität zu reden⁸⁵. Mit den Theorien des rationalen Akteurs und der Gelegenheitsstrukturen werden Phänomene moderner Unternehmens- und Wirtschaftskriminalität einerseits und Phänomene klassischer Eigentumskriminalität andererseits gleichermaßen zugänglich und auf dieselben Variablen zurückgeführt⁸⁶. Freilich reicht dies nicht aus. Schwarzmärkte und die Schattenwirtschaft setzen besondere Bedingungen, die eine ökonomisch rationale Entwicklung wie in der legalen Marktwirtschaft nicht gestatten. Auf dieselben Variablen wird freilich auch verwiesen, wenn auf die Bedeutung normativer (oder moralischer) Kontrollen zurückgegriffen wird. Denn Sutherlands Theorie der differentiellen Assoziation besagt zwar, dass Gruppen (oder Organisationen) sich in der Ablehnung von kriminellem Verhalten bzw. der Akzeptanz von Normen unterscheiden. Doch heisst dies eben nicht, dass solche Gruppen, die ihr Selbstverständnis aus der positiven Bewertung bestimmter normabweichender Handlungen ziehen, nicht durch (andere) normative oder moralische Orientierungen geprägt wären. Eine bloss rationale Orientierung des Verhaltens vermag wohl kaum einen Gruppenzusammenshalt und eine abweichende soziale Solidarität zu schaffen, die erst ein über die kriminelle Handlung selbst hinausreichendes Risikopotential für moderne Gesellschaften schaffen.

5. Entstehungszusammenhänge der Wirtschaftskriminalität

Die theoretische Analyse der Entstehungszusammenhänge der Wirtschaftskriminalität wurde im Vergleich zu den Bereichen der Strafrechtsanwendung und der Prävention eher vernachlässigt⁸⁷. Herkömmliche Kriminalitätstheorien – Theorie der differentiellen Gele-

85 Passas, N., Nelken, D.: The Thin Line Between Legitimate and Criminal Enterprises: Subsidy Frauds in the European Community. *Crime, Law and Social Change* 19 (1993), S. 223–243.

86 van de Bunt, H.: EC fraud and the morality of the EC regulation. In: Fijnaut, C. et al. (Hrsg.): *Changes in society, crime and criminal justice in Europe. Volume II, International organised and corporate crime*. Antwerpen 1995, S. 73–84, S. 77f.

87 Schwind, H.-D. 1997 (Fn. 6), 395.

genheiten, Anomietheorie, lernpsychologische Ansätze – sind offensichtlich nur sehr eingeschränkt auf das Verhalten in Unternehmen und im Markt zu übertragen⁸⁸. Jedoch wird auch bestritten, dass es besonderer Theorien der Wirtschaftskriminalität bedarf und behauptet, dass allgemeine Kriminalitätstheorien in der Lage sein müssten, herkömmliche und Wirtschaftskriminalität zu erklären⁸⁹. Demgegenüber liegen verschiedene Versuche vor, Wirtschaftskriminalität über die Integration von Kriminalitätstheorien zu erklären. Dabei wird die Bedeutung von Gelegenheitsstrukturen betont⁹⁰; ferner kommt der Ausbildung von Subkulturen im Wirtschaftssystem und der Ausbildung wirtschaftsspezifischer Motiv- und Motivationsmuster eine besondere Rolle zu⁹¹. Tendenziell wird eine theoretische Ausdeutung der Wirtschaftskriminalität sichtbar, die durchaus Parallelen zu der individualistischen Kontrolltheorie erkennbar werden lässt und im übrigen Bezüge zu den weiter oben angesprochenen Verbindungslien zwischen Organisierter und Wirtschaftskriminalität herstellt⁹². Danach wäre nicht wirtschaftskriminelles Verhalten erklärbungsbedürftig (oder in Begriffen der politischen Ökonomie der Abenteurerkapitalismus), denn dieses deckt sich ohne weiteres mit profitmaximierenden Verhaltensweisen. Es ist vielmehr die Einhaltung der Regulierung und Normierung der Wirtschaft bzw. das Fehlschlagen von Regulierungsversuchen, was nach Erklärung verlangt. Insoweit kommt natürlich der Entstehung und Ausbildung von Selbstbindungen und Selbstkontrolle sowie der Perzeption von Wirtschaftsnormen als legitim eine zentrale Rolle zu, wie andererseits die Ausbildung einer Subkultur des (ungebremsten) Wettbewerbs⁹³ oder einer Subkultur des Widerstands⁹⁴ gegen als illegitim empfundene Regu-

88 Schneider, H.-J.: Wirtschaftskriminalität. In: Die Psychologie des 20. Jahrhunderts, Band 14, Zürich 1981, 359ff./365ff.; Müller, H.: a.a.O., 1993, S. 173ff.

89 Hirschi, T., Gottfredson, M.: Criminology 25 (1987), S. 949–974.

90 Coleman, J.W.: Toward an Integrated Theory of White –Collar Crime. American Journal of Sociology 93 (1987), S. 406–439.

91 Braithwaite, J.: Criminological Theory and Organizational Crime. In: Nelken, D. (Hrsg.): White-Collar Crime. Aldershot u.a. 1994, S. 187–212.

92 Vgl. Braithwaite, J.: a.a.O. 1994, S. 201ff.

93 Coleman, J.W.: a.a.O. 1987, S. 406.

94 Vgl. Braithwaite, J.: a.a.O. 1994, S. 193.

lierung der Wirtschaft herausragende Bedeutung erlangt. Die Rahmenbedingungen wirtschaftlichen Handelns in Form von Unternehmensorganisation und der beständigen Unsicherheit in der Frage der Reichweite der Regulierung von Märkten erleichtern zudem Wirtschaftskriminalität in Form der ständigen Setzung von Anreizen einerseits⁹⁵ und dem Fehlen von Kontrollen andererseits⁹⁶.

Einvernehmen besteht freilich heute darüber, dass der Person des Wirtschaftsstraftäters jedenfalls keine zentrale Bedeutung zukommt. Insoweit dürften deshalb Erkenntnislücken hinsichtlich der Person des Wirtschaftskriminellen nicht mehr als sonderlich schmerzlich empfunden werden. Denn die einst als verallgemeinerungsfähig verstandenen Befunde zur Person und zum Sozialprofil des Wirtschaftsstraftäters⁹⁷ bieten tatsächlich nicht mehr als banale Erkenntnisse, die das Verständnis und die Erklärung von Wirtschaftskriminalität nicht befördern. Wie auch soll beispw. die Erkenntnis eingeordnet und sinnvoll verwertet werden, dass es sich bei dem Wirtschaftsstraftäter vornehmlich um einen verheirateten Mann im Alter von etwa 40 Jahren handeln soll⁹⁸. Dasselbe gilt für Hinweise zur Ausbildung, der Stellung im Beruf sowie Geschäftsleben, zur Schichtzugehörigkeit und zur Vorstrafenbelastung von polizeilich registrierten oder verurteilten Wirtschaftsstraftätern⁹⁹. Die Feststellung, dass sich derlei Erkenntnisse international wiederfinden¹⁰⁰, unterstreicht lediglich, dass auch registrierte Wirtschaftsstraftäter einem anderen sozialen Segment zuzuordnen sind als Gewalttäter, Strassenräuber oder Diebe. Insgesamt gesehen tritt in der theoretischen Analyse der Entstehungsbedingungen der Wirtschaftskriminalität die Person des Wirt-

95 Roche-Pire, E., Delmas-Marty, M.: *Criminalité d'affaires et marché commun*. Paris 1982, S. 149ff.

96 Needleman, M.L., Needleman, C.: *Organizational Crime: Two Models of Criminogenesis*. The Sociological Quarterly 20 (1979), S. 517–528.

97 Vgl. hierzu ausführlich Kaiser, G. 1996 (Fn. 3), 852 m. w. N..

98 Schmid, N.: Zur Täterpersönlichkeit des Wirtschaftsdelinquenten aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörden. *Kriminologische Gegenwartsfragen* 13/1978, 67ff./71; vgl. auch PKS 1996, 248.

99 Gläser, R.: *Wirtschaftskriminalität: Taten, Tatverdächtige und Geschädigte*. In: *Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten*, hrsg. v. F. Berckhauer, Freiburg 1981, 59ff./72ff.

100 Zimmerli, E.: Täter und Opfer in der Wirtschaftskriminalität. *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 248 v. 25.10.1986, 17f..

schaftsstraftäters hinter normative, soziale, wirtschaftliche und organisatorische Strukturen zurück.

6. Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle und die Implementation des Wirtschaftsstrafrechts

Seit den siebziger Jahren widmen sich empirische Untersuchungen den Besonderheiten der Durchsetzung bzw. Implementation des Wirtschaftsstrafrechts. Dies ist eine Folge einmal der beständigen Erweiterung des Wirtschaftsstrafrechts bzw. des auf ökonomische Prozesse bezogenen Strafrechts, der allgemeinen Hinwendung der kriminologischen Forschung zu Implementationsfragestellungen sowie der besonderen Probleme, die sich dem individualisierenden Strafrecht in komplexen und organisierten Zusammenhängen stellen.

Es ist davon auszugehen, dass Wirtschaftsstrafverfahren im Durchschnitt sehr lange dauern¹⁰¹. In Bezug auf die Dauer des Ermittlungsverfahrens hat die Bundesweite Erfassung der Wirtschaftskriminalität für Deutschland und für Mitte der achtziger Jahre ergeben, dass die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsdauer durchschnittlich 430 Tage beträgt; die Gesamtermittlungsdauer lag durchschnittlich bei 590 Tagen, wobei u. a. die Zahl der Beschuldigten, die Zahl der Einzelfälle und der Gesamtschaden entscheidenden Einfluss hatten¹⁰². Ferner ist eine im Vergleich zu anderen Delinquenzformen unterschiedliche Sanktionpraxis zu konstatieren¹⁰³. Während die Untersuchung von Liebl¹⁰⁴ nur die staatsanwaltschaftliche Seite betrachtet, beleuchten Berckhauer und Gläser¹⁰⁵ auch den Verfahrensausgang nach Anklageerhebung. Liebl stellte fest, dass bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften der grösste Teil der Verfahren nach § 170 Abs. 2

101 Vgl. hierzu etwa Schwind, H.-D. 1997 (Fn. 6), 401f..

102 Vgl. Liebl, K. (Fn. 25), XXXIV, 170ff..

103 Vgl. etwa Kaiser, G. 1994 (Fn. 4), 154ff. m. w. N..

104 Liebl, K. 1984 (Fn. 25).

105 Berckhauer, F. 1981 (Fn. 43), Gläser, R. (Fn. 43).

StPO eingestellt wurde (38,5% der Fälle); in 31,8% der Fälle erfolgte eine Anklage vor dem Schöffengericht; eine Anklage vor der Strafkammer wurde in 14,8% der Sachverhalte beobachtet. Eine Erledigung in sonstiger Weise (z.B. Einstellung nach §§ 154 ff., 205 StPO) fand in 9,2% der Fälle statt, Geringfügigkeitseinstellungen nach §§ 153 ff. machten 3,5% und die Erledigung durch den Erlass eines Strafbefehls 2,6% aus¹⁰⁶. Berckhauer beobachtete bei 739 Beschuldigten, dass lediglich 246 Beschuldigte angeklagt wurden und 180 abgeurteilt wurden (58 erhielten eine Geldstrafe, 94 eine Freiheitsstrafe, die in 54 Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde)¹⁰⁷.

Diese Befunde verweisen auf heute allseits bekannte defizitäre Bereiche der Praxis des Wirtschaftsstrafrechts. Die Anwendung des klassischen Strafrechts hat in komplexen und organisierten Systemen wie der Wirtschaft enge Grenzen. Die Grenzen zeigen sich in massiven Zurechnungs- und Beweisproblemen, in Problemen der Prozessökonomie sowie im weitgehenden Ausfall der Anzeigerstatter, auf die eine effiziente Strafverfolgung zuallererst angewiesen ist¹⁰⁸. Die Entwicklung der Strafgesetzgebung und der Strafverfolgungspraxis in Europa zeigt denn auch gerade die Konzentration auf diese Fragenkreise. Hierzu gehören die Reduzierung von Beweis- und Zurechnungsproblemen durch Vorverlagerung und Ausweitung der Strafbarkeit, die Unternehmens- bzw. Verbandsstrafbarkeit, die Förderung der Prozessökonomie, die Entwicklung spezifischer finanzieller und sichernder Sanktionen und schliesslich Versuche, das Problem der «opferlosen» Delikte durch eine proaktive Ausrichtung der Strafverfolgung und Spezialisierung sowie die Inpflichtnahme von Verwaltungsbehörden und Privater für strafrechtliche Ermittlungen¹⁰⁹ zu lösen.

106 Liebl, K. 1984 (Fn. 25), XXXIX.

107 Berckhauer, F. 1981 (Fn. 43), 179.

108 Doig, A., Levi, M.: *Delinquance économique et justice pénale. Le cas du Royaume-Uni*. Déviance et Société 20 (1996), S. 247–259, S. 255ff.

109 van de Bunt, H., Nelen, H.: *La lutte contre le blanchiment de l'argent du crime aux Pays-Bas*. Déviance et Société 19 (1995), S. 387–391.

Ist die Durchsetzung bereits des nationalen Strafrechts mit besonderen Problemen verbunden, so verstärken sich diese im Prozess der Globalisierung. Denn Globalisierung führt neben einer Erweiterung der Gelegenheiten zu einer drastischen Steigerung des Verlagerungspotentials und zudem zu einer grösseren Bedeutung von nationalen Normen als Wettbewerbs- und damit Marktfaktor. Gerade durch letzteres entstehen Konfliktpotentiale, die lediglich durch internationale Harmonisierung abgeschwächt werden könnten. Freilich werden die Chancen einer weitgehenden Harmonisierung gesetzlicher Regulierung ökonomisch relevanter Felder (wie beispw. Auslandskorruption und Geldwäsche) wohl eher pessimistisch beurteilt¹¹⁰. Dies gilt selbst für Regionen wie die Europäische Union. Freilich würde die Harmonisierung von Gesetzen nur einen ersten Schritt in der Ausbildung vereinheitlichter, die Marktprozesse beherrschender normativer Strukturen darstellen. Drastischer noch dürften die Probleme nämlich in der gleichmässigen Umsetzung und Anwendung eines harmonisierten Regelwerks ausfallen.

Die in der strafrechtlichen Kontrolle von Wirtschaftskriminalität sichtbar werdenden Probleme und Defizite haben zu einer verstärkten Erörterung der Frage geführt, ob nicht andere Systeme und Modelle der Verhaltenskontrolle, nämlich verwaltungsrechtlicher oder privater sowie präventiver und überzeugender Natur, mit grösserer Effizienz und weniger unerwünschten Nebenfolgen (wie beispw. bloss symbolisches Strafrecht, Reduzierung von Freiheitsräumen¹¹¹) verbunden wären. Die entsprechende Palette der Einrichtungen privater Natur¹¹² reicht von Verbraucherschutzorganisationen bis zu Wirtschaftsauskunfteien und Kreditschutzorganisationen. Hinzu tritt

110 Vgl. beispw. Überhofen, M.: Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich. Ein Rechtsvergleich und Reformüberlegungen zum deutschen Recht. Freiburg 1999, S. 474 zu den Aussichten einer Harmonisierung des Korruptionsstrafrechts in Ländern der Europäischen Union.

111 Vgl. hierzu Levi, M.: Réglementation sur le blanchiment de l'argent au Royaume-Uni: Une évaluation. *Déviance et Société* 19 (1995), S. 379–385, S. 384.

112 Vgl. hierzu ausführlich Sieben, G. & Poerting, P.: Präventive Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten durch Selbstverwaltungsorgane, Selbstschutzeinrichtungen und Verbände der Wirtschaftsteilnehmer. Sonderband der BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1977.

Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit¹¹³. Ferner kommen Innen- und Aussenrevisionen in Wirtschaftsrevisionen in der Prävention von Wirtschaftskriminalität wohl erhebliche Bedeutung zu. Partiell sind, vor allem im Bereich der Geldwäscheprävention und zum Zwecke der Förderung des Umweltschutzes, schliesslich auch zur Verhinderung von Korruption, verwaltungs- bzw. betriebsinterne Positionen geschaffen worden, deren Aufgabe in der internen Sensibilisierung für Problemsachverhalte und in der Verbesserung interner Verhaltenskontrolle besteht. Codes of Conduct sowie wirtschaftsethische Standards sollen gleichfalls das System interner Verhaltenskontrolle stärken¹¹⁴. Damit folgen die Bestrebungen in der Kontrolle von Wirtschaftskriminalität Erkenntnissen der Sanktionsforschung und den weiter oben diskutierten Theorien der Wirtschaftskriminalität, die die Abhängigkeit effizienter strafrechtlicher Sozialkontrolle von Systemen informeller bzw. privater Verhaltenskontrolle und insbesondere der Selbstkontrolle betonen.

7. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

1. Die zentralen inhaltlichen Konzepte der Wirtschaftskriminalität verweisen zunächst auf den Betrug, sodann auf die Ausbeutung von kostensteigernder oder profitreduzierender Regulierung, die zum Schutze menschlicher, sozialer und natürlicher Ressourcen eingeführt worden sind. Zum ersten Bereich zählen die schadensintensiven Formen des Subventions-, Steuer-, Kredit-/Kreditkarten-, Anlage-, und Konkursbetrugs; in den zweiten Bereich fallen Erscheinungsformen der Umweltkriminalität (insb. in Form der Abfallentsorgungskriminalität), der Geldwäsche sowie des illegalen Menschen-, Drogen- und Waffenhandels.
2. Beide Formen der Wirtschaftskriminalität beziehen sich somit auf die politische Regulierung der Ökonomie. In theoretischer Hinsicht

113 Schwind, H.-D. 1997 (Fn. 6), 399 m. w. N..

114 Vgl. hierzu zusammenfassend Pieth, M., Eigen, P. (Hrsg.): a.a.O. 1999, S. 297ff.

hat dies zur Folge, dass ökonomische und normative Handlungsorientierungen sowie die Beziehungen zwischen beiden die Hauptlast der Erklärung zu tragen haben.

3. Insbesondere als Folge der Ausweitung der Schattenwirtschaften entstehen Vernetzungen zwischen herkömmlicher Wirtschaftskriminalität und organisierter Kriminalität, die eine Aufhebung der Trennung der Konzepte organisierter Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität mit sich bringen.
4. Die empirische Forschung zur Wirtschaftskriminalität hat sich bislang konzentriert auf eine deskriptive Bilanzierung von Phänomenen, die bislang europaweit allerdings eher bescheiden ausfällt. Dies ist bedingt durch die erheblichen Probleme im Zugang zu verlässlichen empirischen Daten. Zudem hat sich als Schwerpunkt die Implementationsforschung entwickelt, deren Ertrag in dem Nachweis erheblicher Implementationsdefizite und in der Initiierung rechtspolitischer Konzepte zur Fortentwicklung der rechtlichen und ausserrechtlichen Kontrolle prekärer wirtschaftlicher Prozesse besteht.
5. Die besonderen Implementationsdefizite des Wirtschaftsstrafrechts entstehen als Folge der Probleme der Ausweitung des klassischen Strafrechts auf komplexe Sachverhalte und Organisationen sowie als Folge des weitgehenden Ausfalls eines die Strafverfolgung initierenden Opfers.
6. Die bislang erörterten und erprobten Ansätze zur Überwindung der Implementationsdefizite und zur Stärkung der Verhaltenskontrolle beziehen sich auf Spezialisierung der Strafverfolgung, die Anpassung des materiellen Strafrechts sowie des Strafverfahrensrechts im Hinblick auf beweiserleichternde und prozessökonomische Ausgestaltung und die Stärkung von Mechanismen interner Verhaltenskontrolle. Gerade letzteres scheint – auch im Lichte der Theorie der Wirtschaftskriminalität – in Zukunft besondere Bedeutung zu erlangen.